

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1991	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. August 1991	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
12. 8. 91	Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (HausPrüfVO) GVBl. II 361-96	267
19. 8. 91	Anordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Bestimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt als Zentrale Abschiebungsbehörde für abgelehnte Asylbewerber Hebt auf GVBl. II 310-62	273
12. 8. 91	Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter (ZustVOFA) GVBl. II 40-14	274
12. 8. 91	Anordnung über Zuständigkeiten für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen GVBl. II 322-103	289

Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (HausPrüfVO)*)

Vom 12. August 1991

Übersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfungen, Prüffristen
- § 3 Prüfberechtigung
- § 4 Anerkennung als Sachverständiger
- § 5 Antrag auf Anerkennung als Sachverständiger
- § 6 Pflichten und Aufgaben des Sachverständigen
- § 7 Erlöschen, Widerruf
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Gebäude
- § 10 Änderung bestehender Vorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Auf Grund des § 117 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 8 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566) und auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in

1. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume eine Nutzfläche von mehr als 2 000 m² haben;
2. Ladenstraßenbereichen mit mehreren Verkaufsstätten, die unmittelbar oder über Rettungswege miteinander in Verbindung stehen und deren Verkaufsräume zusammen eine Nutzfläche von mehr als 2 000 m² haben;

*) GVBl. II 361-96

3. Garagen mit mehr als 100 m² bis 1 000 m² Nutzfläche (Mittelgaragen);
4. Garagen mit mehr als 1000 m² Nutzfläche (Großgaragen);
5. Versammlungsstätten mit Bühnen oder überdachten Szenenflächen und Versammlungsstätten für Filmvorführungen, wenn die Versammlungsstätte mehr als 100 Besucher faßt;
6. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln oder zusammen mehr als 200 Besucher fassen; bei Museen und ähnlichen Gebäuden gilt diese Verordnung nur für die Prüfung haustechnischer Anlagen in Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen, und ihre Rettungswege;
7. Gaststätten, wie Kantinen, Gasthöfe, Rasthäuser, Pensionen, Fremdenheime, Hotels, Motels, mit mehr als 400 Gastplätzen oder mehr als 60 Gastbetten;
8. Hochhäusern im Sinne von § 2 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung;
9. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, soweit nicht ausschließlich Personen unterrichtet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
10. Krankenhäusern;
11. Heimen nach dem Heimgesetz in der Fassung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 764, 1069) und gleichartigen Einrichtungen für behinderte Volljährige;
12. sonstigen baulichen Anlagen, soweit die Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach § 72 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung im Einzelfall angeordnet worden ist.

Für andere als die in Satz 1 genannten baulichen Anlagen gilt die Verordnung ausschließlich für die Prüfung von Blitzschutzanlagen.

§ 2

Prüfungen, Prüffristen

Anlage (1) Die in der Anlage aufgeführten haustechnischen Anlagen und Einrichtungen müssen von bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen oder von Sachkundigen entsprechend der Anlage auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden, und zwar

1. auf Veranlassung und auf Kosten des Bauherrn in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme,
2. auf Veranlassung und auf Kosten des Betreibers in den übrigen Fällen.

Die Prüfungen nach Satz 1 sind nicht erforderlich, soweit amtliche Prüfungen

oder Prüfungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften an den haustechnischen Anlagen oder Einrichtungen durchgeführt werden, die die Feststellung ihrer Wirksamkeit und ihrer Betriebssicherheit einschließen.

(2) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die in der Anlage aufgeführten wiederkehrenden Prüffristen verkürzen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Sie kann bei Schadensfällen oder wesentlichen Mängeln an den haustechnischen Anlagen oder Einrichtungen im Einzelfall weitere Prüfungen anordnen. Die untere Bauaufsichtsbehörde und die örtliche Brandschutzdienststelle sind berechtigt, an den Prüfungen teilzunehmen.

(3) Für die Prüfungen hat der Bauherr oder der Betreiber (Auftraggeber) die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeignete Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten oder dem Sachverständigen oder Sachkundigen auf Anforderung zuzuleiten. Der Auftraggeber hat dem Sachverständigen oder Sachkundigen Zugang zu den Einrichtungen und Anlagen zu gestatten.

(4) Der Sachverständige oder Sachkundige hat dem Auftraggeber einen Bericht über das Ergebnis der Prüfungen vorzulegen und eine angemessene Frist zur Beseitigung gegebenenfalls festgestellter Mängel aufzugeben; der Bauherr oder der Betreiber hat die festgestellten Mängel fristgerecht zu beseitigen. Der Sachverständige oder Sachkundige hat sich von der Beseitigung wesentlicher Mängel zu überzeugen und hierfür eine ergänzende Bescheinigung auszustellen.

(5) Stellt der Sachverständige oder Sachkundige bei der Durchführung der Prüfung eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit fest, hat er die untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Bauherr hat die Berichte und Bescheinigungen nach Abs. 4 vor der ersten Inbetriebnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde zu übersenden. Die Berichte und Bescheinigungen über wiederkehrende Prüfungen sind vom Betreiber über einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. In die Berichte und Bescheinigungen ist bei anderen Sicherheitsüberprüfungen Einsicht zu gewähren.

§ 3

Prüfberechtigung

(1) Soweit die Prüfungen nach der Anlage von bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden müssen, sind dies, unabhängig von der Art oder Nutzung der baulichen Anlage, in ihren jeweiligen Fachbereichen

1. die nach § 4 anerkannten Sachverständigen,

2. die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftshausverordnung vom 4. Juni 1973 (GVBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), und nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Garagenverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1983 (GVBl. I S. 146), bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen und die danach tätigen Sachverständigen der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen und des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V.,
3. die Bediensteten einer öffentlichen Verwaltung mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Sachverständige erforderlichen Sachkenntnissen und Erfahrungen sowie Meß- und Prüfgeräten für Anlagen und Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung,
4. die von anderen Ländern bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen.

(2) Soweit nach der Anlage die Prüfungen von Sachkundigen vorgenommen werden dürfen, sind dies Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse, Erfahrungen und Tätigkeiten die ihnen übertragenen Prüfungen sachgerecht durchführen und mögliche Gefahren erkennen und beurteilen können.

§ 4

Anerkennung als Sachverständiger

(1) Als Sachverständiger nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannt, wer

1. das 60. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten hat,
2. auf Grund des Ingenieurgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 407), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1990 (GVBl. I S. 771), die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen berechtigt ist und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Fachrichtung hat, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll,
3. die für die Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Sachkenntnisse in der Fachrichtung besitzt, auf die sich seine sachverständige Tätigkeit bezieht, und über die notwendigen Prüfgeräte und Hilfsmittel verfügt und
4. nach seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, daß er den Aufgaben eines Sachverständigen gewachsen ist und sie unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wird.

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde hat ein Gutachten über die Eignung des Antragstellers einzuholen. Die Auslagen trägt der Antragsteller.

(3) Die Anerkennung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der obersten Bauaufsichtsbehörde.

§ 5

Antrag auf Anerkennung als Sachverständiger

(1) Die Anerkennung als Sachverständiger ist bei der obersten Bauaufsichtsbehörde schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung,
2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
3. jeweils eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Abschlußzeugnisses der Ausbildungsstätte sowie aller Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen,
4. ein Führungszeugnis im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 956),
5. die Erklärung des Sachverständigen, daß er nur Prüfungen nach bestem Wissen und Gewissen selbst durchführen wird und bei denen seine Unparteilichkeit gewahrt ist,
6. eine Aufstellung der Prüfgeräte des Sachverständigen und der Hilfsmittel und Einrichtungen.

§ 6

Pflichten und Aufgaben des Sachverständigen

(1) Der Sachverständige ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen und Einrichtungen eigenverantwortlich zu prüfen. Die Pflichten und Aufgaben nach § 2 Abs. 4 und 5 bleiben unberührt.

(2) Der Sachverständige darf Prüfungen nur vornehmen, wenn er ihnen gewachsen ist und wenn seine Unparteilichkeit gewahrt ist; insbesondere darf er bei der Ausführung der technischen Anlage oder Einrichtung nicht als Entwurfsverfasser, als Bauleiter oder als Unternehmer tätig gewesen sein. Er hat die Prüfungen selbst durchzuführen; zu seiner Hilfe darf er befähigte und zuverlässige Personen hinzuziehen.

(3) Der Sachverständige hat der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen Auskunft über seine Prüfungen zu erteilen und die Unterlagen hierüber vorzulegen.

(4) Der Sachverständige hat sich über die geltenden bauaufsichtlichen Vorschriften und die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem laufenden zu halten.

§ 7

Erlöschen, Widerruf

(1) Die Anerkennung des Sachverständigen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der obersten Bauaufsichtsbehörde,
2. mit der Vollendung des 68. Lebensjahres,
3. mit dem Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
4. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr,
5. durch gerichtliche Anordnung der Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen des Sachverständigen.

(2) Die Anerkennung des Sachverständigen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist zu widerrufen, wenn der Sachverständige gegen die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder grob verstoßen hat oder die für die Prüfungen erforderlichen Prüfgeräte, Hilfsmittel und Einrichtungen nicht einsatzbereit vorhält. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der Sachverständige seine Tätigkeit zwei Jahre nicht oder nur in geringem Umfang ausgeübt hat. Im übrigen bleibt § 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454; 1977 I S. 95) unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 113 Abs. 1 Nr. 20 der Hessischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder 2 eine vorgeschriebene oder angeordnete Prüfung nicht oder nicht fristgerecht durchführen läßt.

§ 9

Anwendung der Vorschriften auf bestehende Gebäude

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen.

(2) Die sich aus der Anlage ergebenden Prüffristen rechnen bei bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen von dem Zeitpunkt an, an dem sie zuletzt geprüft worden sind. Ist eine solche Prüfung bisher nicht vorgenommen worden,

¹⁾ Ändert GVBl. II 361-48

²⁾ Ändert GVBl. II 361-60

so ist die erste Prüfung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen.

§ 10

Änderung bestehender Vorschriften

(1) Die Geschäftshausverordnung¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Prüfungen

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat Geschäftshäuser in Abständen von längstens zwei Jahren, Geschäftshäuser mit Verkaufsräumen über 3 000 m² Nutzfläche in Abständen von längstens einem Jahr zu prüfen. Dabei hat sie auch festzustellen, ob die nach bauaufsichtlichen Vorschriften vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige und Sachkundige fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind. Die in regelmäßigen Abständen durchzuführenden bauaufsichtlichen Überprüfungen sind mit den Brandverhütungsschauen der Brandschutzdienststellen zusammenzulegen. Weiteren mit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung betrauten Behörden ist frühzeitig Gelegenheit zur Teilnahme an den bauaufsichtlichen Wiederholungsprüfungen einzuräumen.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Verweisung „§ 84 a Abs. 1 Nr. 13“ wird durch „§ 113 Abs. 1 Nr. 20“ ersetzt.
- b) Nr. 10 und 11 werden gestrichen.
- c) Nr. 12 wird Nr. 10.

3. § 26 Abs. 2 wird gestrichen; die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

(2) Die Garagenverordnung²⁾ wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 7 Satz 1 erhält der Satzteil nach dem Semikolon folgende Fassung:

„dies ist durch einen Prüfbericht eines Sachverständigen nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden auf der Grundlage von Messungen, die nach Inbetriebnahme der Garage über einen angemessenen Zeitraum durchzuführen sind, nachzuweisen.“

2. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Prüfungen

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat Großgaragen in Abständen von längstens fünf Jahren zu prüfen. Dabei ist auch festzustellen, ob die nach bauaufsichtlichen Vorschriften vorgeschrie-

benen wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige und Sachkundige fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind. Die in regelmäßigen Abständen durchzuführenden bauaufsichtlichen Überprüfungen sind mit den Brandverhütungsschauen der Brandschutzdienststellen zusammenzulegen. Weiteren mit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung betrauten Behörden ist frühzeitig Gelegenheit zur Teilnahme an den bauaufsichtlichen Wiederholungsprüfungen einzuräumen.“

3. In § 27 wird das Wort „Prüfungsvorschriften“ durch das Wort „Prüfvorschrift“ ersetzt.

4. In § 29 werden Nr. 14, 15 und 16 gestrichen; das Semikolon am Ende der Nr. 13 wird durch einen Punkt ersetzt.

(3) Die Allgemeine Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 9. Mai 1977 (GVBl. I S. 173)³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1989 (GVBl. I S. 429, 507), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird gestrichen; die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. August 1991

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

³⁾ Ändert GVBl. II 361-57

Anlage

Prüfer und techn. Anlage/ Einrichtung	vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesent- licher Änderung	wiederkehrende Prüffrist in Jahren, nicht mehr als
1. Prüfungen durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige:		
1.1 Lüftungstechnische Anlagen	×	3
1.2 CO-Warnanlagen in Groß- garagen	×	1
1.3 elektrische Starkstromanlagen (ausgenommen in Mittelgaragen und Wohnungen in Hoch- häusern)	×	3
1.4 Sicherheitsbeleuchtung und Ersatzstromversorgung	×	3
1.5 Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen*)	×	3
1.6 ortsfeste, selbsttätige Feuer- löschanlagen*)	×	1
2. Prüfungen durch Sachkundige**):		
2.1 Rauchabzugseinrichtungen	×	3
2.2 ortsfeste, nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen	×	3
2.3 tragbare Feuerlöscher	—	2
2.4 automatische Schiebetüren in Rettungswegen	×	1
2.5 Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutz- abschlüssen (z. B. Türen, Tore)	×	3
2.6 Schutzvorhänge (zwischen Bühnen und Versammlungs- räumen)	×	1
2.7 elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen	×	1
2.8 Blitzschutzanlagen***)	—	3

*) die Prüfungen können übergangsweise bis zum 30. Juni 1992 auch von Sachkundigen durchgeführt werden.

**) auch im Rahmen eines Überwachungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen oder einer technischen Prüf-
stelle.

***) ausgenommen Objekte, die auf Grund gewerberechtlicher Vorschriften durch Sachverständige zu prüfen sind.

Anordnung
zur Aufhebung der Verordnung zur Bestimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt
als Zentrale Abschiebungsbehörde für abgelehnte Asylbewerber*)

Vom 19. August 1991

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt als Zentrale Abschiebungsbehörde für abgelehnte Asylbewerber vom 28. November 1989 (GVBl. I S. 393) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. August 1991

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister des Innern
und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

*) Hebt auf GVBl. II 310-62

**Verordnung
über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter
(ZustVOFA)*)**

Vom 12. August 1991

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeit der Finanzämter
- § 2 Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter
- § 3 Zentrale Aufgaben
- § 4 Besteuerung von Körperschaften, Vereinen und Versicherungsunternehmen, Zerlegung der Körperschaftsteuer
- § 5 Besteuerungsverfahren bei Organschaftsverhältnissen
- § 6 Kapitalertragsteuererstattung
- § 7 Lohnsteuerliche Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt
- § 8 Einheitsbewertung des Grundbesitzes
- § 9 Grunderwerbsteuer
- § 10 Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer
- § 11 Kraftfahrzeugsteuer
- § 12 Kapitalverkehrsteuern, Wechselsteuer
- § 13 Versicherungsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Feuerschutzsteuer
- § 14 Amtsbetriebsprüfung
- § 15 Großbetriebsprüfung
- § 16 Landwirtschaftliche Betriebsprüfung
- § 17 Straf- und Bußgeldverfahren, Steuerfahndung
- § 18 Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz
- § 19 Besteuerung von Konsulatsangehörigen
- § 20 Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
- § 21 Umsatzsteuer
- § 22 Festsetzung von Steuerabzugsbeträgen
- § 23 Wohnungsbauprämie
- § 24 Erhebung und Vollstreckung
- § 25 Kassengeschäfte nach § 149 der Finanzgerichtsordnung
- § 26 Besteuerung bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung
- § 27 Inkrafttreten

Auf Grund des

1. § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 16. September 1988 (GVBl. I S. 335),
2. § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes,
3. § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind, vom 1. September 1982 (GVBl. I S. 195),
4. § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind,
5. a) § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749),
 b) § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbauprämiengesetzes in der Fassung vom 27. März 1991 (BGBl. I S. 827),
 c) § 5 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532),

*) GVBl. II 40-14

- d) § 20 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322),
- e) § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes 1990,
- f) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2736), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2756),
- g) § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853),
- h) § 5 a des Investitionszulagengesetzes 1986 in der Fassung vom 28. Januar 1986 (BGBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), und § 9 des Investitionszulagengesetzes 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1333),
- i) § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),

jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung, Buchst. a bis c, e und g auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind,

wird verordnet, und

auf Grund des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes wird hinsichtlich des § 2 bestimmt:

§ 1

Zuständigkeit der Finanzämter

Für die Erledigung der den Finanzämtern zugewiesenen Aufgaben sind die in § 2 bezeichneten Finanzämter zuständig, soweit die §§ 3 bis 26 keine besonderen Zuständigkeitsregelungen enthalten.

§ 2

Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter

Es umfassen

1. der Bezirk des Finanzamtes Alsfeld mit Sitz in Alsfeld
die Städte Alsfeld, Grebenau, Homberg (Ohm), Kirtorf und Romrod sowie die Gemeinden Antrifttal, Feldatal, Gemünden (Felda), Mücke und Schwalmthal,
2. der Bezirk des Finanzamtes Bad Hersfeld mit Sitz in Bad Hersfeld

die Städte Bad Hersfeld und Heringen (Werra) sowie die Gemeinden Breitenbach a. Herzberg, Friedewald, Hauneck, Haunetal, Hohenroda, Kirchheim, Ludwigsau, Neuenstein, Niederaula, Philippsthal (Werra) und Schenklengsfeld,

3. der Bezirk des Finanzamtes Bad Homburg v. d. Höhe mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe
den Hochtaunuskreis,
4. der Bezirk des Finanzamtes Bad Schwalbach mit Sitz in Bad Schwalbach
die Städte Bad Schwalbach, Idstein und Taunusstein sowie die Gemeinden Aarbergen, Heidenrod, Hohenstein, Hünstetten, Niedernhausen, Schlangenbad und Waldems,
5. der Bezirk des Finanzamtes Bensheim mit Sitz in Bensheim
die Städte Bensheim, Bürstadt, Hepenheim (Bergstr.), Lampertheim, Lindenfels, Lorsch, Viernheim und Zwingenberg sowie die Gemeinden Abtsteinach, Biblis, Birkenau, Einhausen, Fürth, Gorxheimertal, Grasellenbach, Groß-Rohrheim, Lautertal (Odenwald), Mörlenbach, Rimbach und Wald-Michelbach,
6. der Bezirk des Finanzamtes Biedenkopf mit Sitz in Biedenkopf
die Städte Biedenkopf und Gladenbach sowie die Gemeinden Angelburg, Bad Endbach, Breidenbach, Dautphetal und Steffenberg,
7. der Bezirk des Finanzamtes Darmstadt mit Sitz in Darmstadt
die Städte Darmstadt, Griesheim, Ober-Ramstadt und Pfungstadt sowie die Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Erzhausen, Messel, Modautal, Mühlthal, Rossdorf, Seeheim-Jugenheim und Weiterstadt,
8. der Bezirk des Finanzamtes Dieburg mit Sitz in Dieburg
die Städte Babenhausen, Dieburg, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt und Reinheim sowie die Gemeinden Eppertshausen, Fischbachtal, Groß-Zimmern, Münster, Otzberg und Schaafheim,
9. der Bezirk des Finanzamtes Dillenburg mit Sitz in Dillenburg
die Städte Dillenburg, Haiger und Herborn sowie die Gemeinden Breitscheid, Dietzhöhlztal, Driedorf, Eschenburg, Greifenstein, Mittenaar, Siegbach und Sinn,
10. der Bezirk des Finanzamtes Eschwege mit Sitz in Eschwege
die Städte Eschwege, Sontra, Waldkapfel und Wanfried sowie die Gemeinden Berkatal, Herleshausen, Meinhard, Meissner, Ringgau, Wehretal und Weissenborn,

11. der Bezirk des Finanzamtes Frankenberg (Eder) mit Sitz in Frankenberg (Eder)

die Städte Battenberg (Eder), Frankenau, Frankenberg (Eder), Gemünden (Wohra), Hatzfeld (Eder) und Rosenthal sowie die Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Haina (Kloster) und Vöhl,
12. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main-Höchst mit Sitz in Frankfurt am Main

die Stadtteile Griesheim, Höchst, Nied, Schwanheim — ohne den Stadtteilbezirk Goldstein-Ost —, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach und Zeilsheim der Stadt Frankfurt am Main,
13. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main-Stiftstraße mit Sitz in Frankfurt am Main

die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt am Main-Höchst erfaßten Stadtteile Griesheim, Höchst, Nied, Schwanheim — ohne den Stadtteilbezirk Goldstein-Ost —, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach und Zeilsheim, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben M bis Z beginnt,
14. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main-Taunustor mit Sitz in Frankfurt am Main

die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt am Main-Höchst erfaßten Stadtteile Griesheim, Höchst, Nied, Schwanheim — ohne den Stadtteilbezirk Goldstein-Ost —, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach und Zeilsheim, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis L beginnt,
15. der Bezirk des Finanzamtes Friedberg (Hessen) mit Sitz in Friedberg (Hessen)

die Städte Bad Nauheim, Bad Vilbel, Butzbach, Friedberg (Hessen), Karben, Münzenberg, Niddatal, Reichelsheim (Wetterau) und Rosbach v. d. Höhe sowie die Gemeinden Florstadt, Ober-Mörlen, Rockenberg, Wölfersheim und Wöllstadt,
16. der Bezirk des Finanzamtes Fritzlar mit Sitz in Fritzlar

die Städte Borken (Hessen), Fritzlar, Gudensberg, Homberg (Efze) und Niedenstein sowie die Gemeinden Edermünde, Jesberg, Knüllwald, Neuental, Wabern und Zwesten,
17. der Bezirk des Finanzamtes Fulda mit Sitz in Fulda

den Landkreis Fulda,
18. der Bezirk des Finanzamtes Gelnhausen mit Sitz in Gelnhausen

die Städte Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Gelnhausen, Schlüchtern, Steinau an der Straße und Wächtersbach sowie die Gemeinden Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Freigericht, Gründau, Hasselroth, Jossgrund, Linsengericht und Sinnatal,
19. der Bezirk des Finanzamtes Gießen mit Sitz in Gießen

den Landkreis Gießen,
20. der Bezirk des Finanzamtes Groß-Gerau mit Sitz in Groß-Gerau

den Landkreis Groß-Gerau,
21. der Bezirk des Finanzamtes Hanau mit Sitz in Hanau

die Städte Bruchköbel, Hanau, Langenselbold, Maintal und Nidderau sowie die Gemeinden Erlensee, Großkrotzenburg, Hammersbach, Neuberg, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg und Schöneck,
22. der Bezirk des Finanzamtes Hofgeismar mit Sitz in Hofgeismar

die Städte Bad Karlshafen, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau und Trendelburg sowie die Gemeinden Calden, Oberweser, Reinhardshagen und Wahlsburg,
23. der Bezirk des Finanzamtes Hofheim am Taunus mit Sitz in Hofheim am Taunus

den Main-Taunus-Kreis,
24. der Bezirk des Finanzamtes Kassel-Goethestraße mit Sitz in Kassel

die Stadt Kassel, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben P bis Z beginnt,
25. der Bezirk des Finanzamtes Kassel-Spohrstraße mit Sitz in Kassel

die Städte Baunatal, Kassel — jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis O beginnt —, Naumburg, Vellmar, Wolfhagen und Zierenberg sowie die Gemeinden Ahnatal, Breuna, Emstal, Espenau, Fuldaabrück, Fuldatal, Habichtswald, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg und Söhrewald,
26. der Bezirk des Finanzamtes Korbach mit Sitz in Korbach

die Städte Arolsen, Bad Wildungen, Diemelstadt, Korbach, Lichtenfels, Volkmarsen und Waldeck sowie die Gemeinden Diemelsee, Edertal, Twistetal und Willingen (Upland),
27. der Bezirk des Finanzamtes Langen mit Sitz in Langen

die Städte Dietzenbach, Dreieich, Langen und Rödermark sowie die Gemeinde Egelsbach,
28. der Bezirk des Finanzamtes Lauterbach (Hessen) mit Sitz in Lauterbach (Hessen)

- die Städte Herbstein, Lauterbach (Hessen), Schlitz, Schotten und Ulrichstein sowie die Gemeinden Freiensteinau, Grebenhain, Lautertal (Vogelsberg) und Wartenberg,
29. der Bezirk des Finanzamtes Limburg a. d. Lahn mit Sitz in Limburg a. d. Lahn
die Städte Bad Camberg, Hadamar und Limburg a. d. Lahn sowie die Gemeinden Brechen, Dornburg, Elbtal, Elz, Hünfelden, Selters (Taunus) und Waldbrunn (Westerwald),
30. der Bezirk des Finanzamtes Marburg mit Sitz in Marburg
die Städte Amöneburg, Kirchhain, Marburg, Neustadt (Hessen), Rauschenberg, Stadtallendorf und Wetter (Hessen) sowie die Gemeinden Cölbe, Ebsdorfergrund, Fronhausen, Lahntal, Lohra, Münchhausen, Weimar und Wohratal,
31. der Bezirk des Finanzamtes Melsungen mit Sitz in Melsungen
die Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg sowie die Gemeinden Guxhagen, Körle, Malsfeld und Morschen,
32. der Bezirk des Finanzamtes Michelstadt mit Sitz in Michelstadt
den Odenwaldkreis und die Städte Hirschhorn (Neckar) und Neckarsteinach,
33. der Bezirk des Finanzamtes Nidda mit Sitz in Nidda
die Städte Büdingen, Gedern, Nidda und Ortenberg sowie die Gemeinden Altenstadt, Eczell, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limeshain und Ranstadt,
34. der Bezirk des Finanzamtes Offenbach am Main-Land mit Sitz in Offenbach am Main
die Städte Heusenstamm, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen, Rodgau und Seligenstadt sowie die Gemeinden Hainburg und Mainhausen,
35. der Bezirk des Finanzamtes Offenbach am Main-Stadt mit Sitz in Offenbach am Main
die Stadt Offenbach am Main,
36. der Bezirk des Finanzamtes Rotenburg a. d. Fulda mit Sitz in Rotenburg a. d. Fulda
die Städte Bebra und Rotenburg a. d. Fulda sowie die Gemeinden Alheim, Cornberg, Nentershausen, Ronshausen und Wildeck,
37. der Bezirk des Finanzamtes Rüdeshcim am Rhein mit Sitz in Rüdeshcim am Rhein

- die Städte Eltville am Rhein, Geisenheim, Lorch, Oestrich-Winkel und Rüdeshcim am Rhein sowie die Gemeinden Kiedrich und Walluf,
38. der Bezirk des Finanzamtes Schwalmstadt mit Sitz in Schwalmstadt
die Städte Neukirchen, Schwalmstadt und Schwarzenborn sowie die Gemeinden Frielendorf, Gilserberg, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach und Willingshausen,
39. der Bezirk des Finanzamtes Weilburg mit Sitz in Weilburg
die Städte Runkel und Weilburg sowie die Gemeinden Beselich, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Villmar, Weilmünster und Weinbach,
40. der Bezirk des Finanzamtes Wetzlar mit Sitz in Wetzlar
die Städte Asslar, Braunfels, Leun, Solms und Wetzlar sowie die Gemeinden Bischoffen, Ehringshausen, Hohenahr, Hüttenberg, Lahnau, Schöffengrund und Waldsolms,
41. der Bezirk des Finanzamtes Wiesbaden I mit Sitz in Wiesbaden
die Stadt Wiesbaden, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis N beginnt,
42. der Bezirk des Finanzamtes Wiesbaden II mit Sitz in Wiesbaden
die Stadt Wiesbaden, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben O bis Z beginnt,
43. der Bezirk des Finanzamtes Witzzenhausen mit Sitz in Witzzenhausen
die Städte Bad Sooden-Allendorf, Großalmerode, Hessisch Lichtenau und Witzzenhausen sowie die Gemeinde Neu-Eichenberg.

§ 3

Zentrale Aufgaben

Die Finanzämter Frankfurt am Main-Börse und Frankfurt am Main-Hamburger Allee mit Sitz in Frankfurt am Main nehmen zentrale Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften wahr.

§ 4

Besteuerung von Körperschaften, Vereinen und Versicherungsunternehmen, Zerlegung der Körperschaftsteuer

(1) Für die Verwaltung der Steuern der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuer-gesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögen-steuergesetz, für die Körperschaftsteuer-zerlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewer-tung ist, soweit sich aus § 24 nichts anderes ergibt, zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Michelstadt
Frankfurt am Main-Börse	Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main-Höchst Frankfurt am Main-Stiftstraße Frankfurt am Main-Taunustor Hofheim am Taunus (bis 31. Dezember 1991)
Fulda	Lauterbach (Hessen)
Gießen	Alsfeld Biedenkopf Dillenburg Friedberg (Hessen) Marburg Nidda Weilburg Wetzlar
Kassel-Goethestraße	Bad Hersfeld Eschwege Frankenberg (Eder) Fritzlar Hofgeismar Kassel-Spohrstraße Korbach Melsungen Rotenburg a. d. Fulda Schwalmstadt Witzenhausen
Offenbach am Main-Stadt	Gelnhausen Hanau Langen Offenbach am Main-Land
Wiesbaden I	Bad Schwalbach Hofheim am Taunus (ab 1. Januar 1992) Limburg a. d. Lahn Rüdesheim am Rhein Wiesbaden II.

(2) Für die Besteuerung der Vereine, die nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind die Finanzämter für ihre eigenen Amtsbezirke zuständig. Abweichend von Satz 1 ist zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Frankfurt am Main-Börse	Frankfurt am Main-Höchst Frankfurt am Main-Stiftstraße Frankfurt am Main-Taunustor Hofheim am Taunus (bis 31. Dezember 1991)
Kassel-Goethestraße	Kassel-Spohrstraße
Offenbach am Main-Stadt	Offenbach am Main-Land
Wiesbaden I	Wiesbaden II.

(3) In den Fällen einer atypischen stillen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte der Beteiligten und des Einheitswerts des Betriebsvermögens das Finanzamt zuständig, dem nach Abs. 1 die Besteuerung der Körperschaft obliegt.

(4) Für die Besteuerung von Versicherungsunternehmen nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz ist das Finanzamt Frankfurt am Main-Börse für alle hessischen Finanzämter zuständig. Dies gilt nicht für nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Versicherungsunternehmen sowie für betriebliche Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen.

(5) Die Rechte des Landes Hessen an der Zerlegung der Körperschaftsteuer entsprechend dem Zerlegungsgesetz werden vom Finanzamt Frankfurt am Main-Börse wahrgenommen. Das Finanzamt Frankfurt am Main-Börse überwacht die Zerlegungsarbeiten im Bereich der aktiven sowie der passiven Körperschaftsteuerzerlegung und erstellt die für Hessen anzufertigenden Zerlegungslisten. Der Zahlungsverkehr wird von der Staatshauptkasse Hessen abgewickelt.

§ 5

Besteuerungsverfahren bei Organschaftsverhältnissen

(1) Bei Organschaftsverhältnissen im Sinne von §§ 14 bis 18 des Körperschaftsteuergesetzes, in denen Organträger und Organgesellschaft ihre Geschäftsleitung in Hessen haben, ist für die Besteuerung das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Organträgers befindet.

(2) Ist ein Einzelunternehmen Organträger, so ist für die Besteuerung der Organgesellschaft das Finanzamt zuständig, das für den Organträger zuständig wäre, wenn er die Rechtsform einer Körperschaft hätte. Diesem Amt wird ferner die Zuständigkeit für die Veranlagung zur Umsatzsteuer, für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrages, für die gesonderte Gewinnfeststellung und für die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens des Einzelunternehmens übertragen.

(3) Ist eine Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Organträger, so ist für die gesonderte und einheitliche

das Finanzamt

Frankfurt am Main-Börse

Kassel-Goethestraße

Offenbach am Main-Stadt

Feststellung der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrages, die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens und für die Veranlagung zur Umsatzsteuer des Organträgers sowie für die Besteuerung des Organs das Finanzamt zuständig, das zuständig wäre, falls der Organträger die Rechtsform einer Körperschaft hätte.

(4) Der Zuständigkeitswechsel nach Abs. 1 bis 3 tritt bei Begründung des Organschaftsverhältnisses erst nach Abschluß der erstmaligen Veranlagung für den letzten vor der Begründung der Organschaft liegenden Veranlagungszeitraum und bei Beendigung des Organschaftsverhältnisses erst nach erstmaliger Veranlagung des letzten Veranlagungszeitraums, für den die Organschaft anzuerkennen ist, ein. Für Feststellungen gilt dies sinngemäß.

§ 6

Kapitalertragsteuererstattung

Für die Annahme sowie für die sachliche und kassenmäßige Bearbeitung von Anträgen auf Kapitalertragsteuererstattung von natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben, ist das Finanzamt Bad Hersfeld für alle hessischen Finanzämter zuständig.

§ 7

Lohnsteuerliche Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt

(1) Für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt ist das Finanzamt Wiesbaden II für das Finanzamt Wiesbaden I zuständig.

(2) Bei Arbeitgebern in der Rechtsform einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (§ 4 Abs. 1) sowie bei Einzelunternehmen als Organträger (§ 5 Abs. 2) und bei Personengesellschaften als Organträger (§ 5 Abs. 3) ist für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt zuständig

für die Finanzämter

Frankfurt am Main-Höchst
Frankfurt am Main-Stiftstraße
Frankfurt am Main-Taunustor
Hofheim am Taunus
(bis 31. Dezember 1991)

Kassel-Spohrstraße

Offenbach am Main-Land.

§ 8

Einheitsbewertung des Grundbesitzes

Für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes ist zuständig

1. das Finanzamt Frankfurt am Main-Stiftstraße für die in der Stadt Frankfurt am Main einschließlich des Stadtteilbezirks Goldstein-Ost belegenen Grundstücke, jedoch ohne die beim Finanzamt Frankfurt am Main-Höchst erfaßten Stadtteile,
2. das Finanzamt Kassel-Spohrstraße für die in den Amtsbezirken der Finanzämter Kassel-Goethestraße und Kassel-Spohrstraße belegenen Grundstücke,
3. das Finanzamt Offenbach am Main-Land für die in den Amtsbezirken der Finanzämter Offenbach am Main-Land und Offenbach am Main-Stadt belegenen Grundstücke,
4. das Finanzamt Wiesbaden I für die in der Stadt Wiesbaden belegenen Grundstücke.

§ 9

Grunderwerbsteuer

(1) Für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer ist, soweit sich aus § 24 nichts anderes ergibt, zuständig

das Finanzamt

Frankfurt am Main-Börse

Kassel-Goethestraße

Offenbach am Main-Land

Wiesbaden II

für die Finanzämter

Frankfurt am Main-Höchst
Frankfurt am Main-Stiftstraße
Frankfurt am Main-Taunustor

Kassel-Spohrstraße

Offenbach am Main-Stadt

Wiesbaden I.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist hinsichtlich des Amtsbezirks des Finanzamtes Hofheim am Taunus das Finanzamt Frankfurt am Main-Börse zuständig, soweit es sich um Erwerbe handelt, bei denen der Steueranspruch vor dem 1. September 1991 entstanden ist.

§ 10

Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer

(1) Für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer ist, soweit sich aus § 24 nichts anderes ergibt, zuständig

das Finanzamt

Fulda

für die Finanzämter

Bad Homburg v. d. Höhe
Bad Schwalbach
Bensheim
Darmstadt
Dieburg
Frankfurt am Main-Höchst
Frankfurt am Main-Stiftstraße
Frankfurt am Main-Taunustor
Gelnhausen
Groß-Gerau
Hanau
Hofheim am Taunus

das Finanzamt

für die Finanzämter

Kassel-Goethestraße

Langen
Limburg a. d. Lahn
Michelstadt
Offenbach am Main-Land
Offenbach am Main-Stadt
Rüdesheim am Rhein
Weilburg
Wiesbaden I
Wiesbaden II

Wetzlar

Bad Hersfeld
Eschwege
Frankenberg (Eder)
Fritzlar
Hofgeismar
Kassel-Spohrstraße
Korbach
Melsungen
Rotenburg a. d. Fulda
Schwalmstadt
Witzenhausen

Alsfeld
Biedenkopf
Dillenburg
Friedberg (Hessen)
Gießen
Lauterbach (Hessen)
Marburg
Nidda.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist hinsichtlich des Amtsbezirks des Finanzamtes Fulda das Finanzamt Kassel-Goethestraße zuständig, soweit es sich um Erwerbe handelt, bei denen der Steueranspruch vor dem 1. Januar 1989 entstanden ist.

§ 11

Kraftfahrzeugsteuer

(1) Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer ist zuständig

das Finanzamt

für die Finanzämter

Frankfurt am Main-Hamburger-Allee

Frankfurt am Main-Höchst
Frankfurt am Main-Stiftstraße
Frankfurt am Main-Taunustor

Kassel-Goethestraße

Kassel-Spohrstraße

Offenbach am Main-Stadt

Offenbach am Main-Land

Wiesbaden II

Wiesbaden I.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung besteht die Zuständigkeit eines Finanzamtes auch dann, wenn die Zulassungsbehörde ihren Sitz nicht im Bezirk des Finanzamtes hat, der Zuständigkeitsbereich der Zulassungsbehörde aber den Finanzamtsbezirk umfaßt.

§ 12

Kapitalverkehrsteuern, Wechselsteuer

Für die Verwaltung der Kapitalverkehrsteuern und der Wechselsteuer ist, soweit sich aus § 24 nichts anderes ergibt, zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Langen Michelstadt
Frankfurt am Main-Börse	Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main-Höchst Frankfurt am Main-Stiftstraße Frankfurt am Main-Taunustor Gelnhausen Hanau Hofheim am Taunus Offenbach am Main-Land Offenbach am Main-Stadt
Gießen	Alsfeld Biedenkopf Dillenburg Friedberg (Hessen) Lauterbach (Hessen) Marburg Nidda Weilburg Wetzlar
Kassel-Goethestraße	Bad Hersfeld Eschwege Frankenberg (Eder) Fritzlar Fulda Hofgeismar Kassel-Spohrstraße Korbach Melsungen Rotenburg a. d. Fulda Schwalmstadt Witzenhausen
Wiesbaden II	Bad Schwalbach Limburg a. d. Lahn Rüdesheim am Rhein Wiesbaden I.

§ 13

Versicherungsteuer, Rennwett-
und Lotteriesteuer, Feuerschutzsteuer

(1) Für die Verwaltung der Versicherungssteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer sowie der Feuerschutzsteuer ist, soweit sich aus § 24 nichts anderes ergibt, zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Frankfurt am Main-Börse	Frankfurt am Main-Höchst Frankfurt am Main-Stiftstraße Frankfurt am Main-Taunustor Hofheim am Taunus
Kassel-Goethestraße	Kassel-Spohrstraße
Offenbach am Main-Land	Offenbach am Main-Stadt
Wiesbaden II	Wiesbaden I.

(2) Für die Verwaltung der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer für in Spanien und in Portugal niedergelassene Versicherer ist das Finanzamt Kassel-Goethestraße zuständig. Dies gilt entsprechend für deren Bevollmächtigte mit Geschäftsleitung, Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14

Amtsbetriebsprüfung

(1) Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben im Sinne von § 3 der Betriebsprüfungsordnung vom 17. Dezember 1987 (BStBl. I S. 802) sowie von Außenprüfungen im Sinne von § 2 Abs. 2 der Betriebsprüfungsordnung und von Sonderprüfungen ist zuständig

das Finanzamt

Alsfeld

Fritzlar

Limburg a. d. Lahn

Rotenburg a. d. Fulda

Wiesbaden I

für die Finanzämter

Lauterbach (Hessen)

Schwalmstadt

Weilburg

Melsungen

Wiesbaden II.

(2) Für die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Kreditinstituten, die nach § 3 der Betriebsprüfungsordnung als Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe eingestuft sind, gilt § 15 entsprechend.

§ 15

Großbetriebsprüfung

(1) Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Großbetrieben im Sinne von § 3 der Betriebsprüfungsordnung ist zuständig

das Finanzamt

Darmstadt

Frankfurt am Main-Börse

Gießen

Kassel-Goethestraße

für die Finanzämter

Bensheim

Dieburg

Groß-Gerau

Langen

Michelstadt

Offenbach am Main-Land

Offenbach am Main-Stadt

Frankfurt am Main-Höchst

Frankfurt am Main-Stiftstraße

Frankfurt am Main-Taunustor

Hanau

Alsfeld

Biedenkopf

Dillenburg

Friedberg (Hessen)

Fulda

Gelnhausen

Lauterbach (Hessen)

Marburg

Nidda

Wetzlar

Bad Hersfeld

Eschwege

Frankenberg (Eder)

Fritzlar

Hofgeismar

Kassel-Spohrstraße

Korbach

Melsungen

Rotenburg a. d. Fulda

Schwalmstadt

Witzenhausen

das Finanzamt

Wiesbaden I

für die Finanzämter

Bad Homburg v. d. Höhe
Bad Schwalbach
Hofheim am Taunus
Limburg a. d. Lahn
Rüdesheim am Rhein
Weilburg
Wiesbaden II.

(2) Die Zuständigkeit des Finanzamtes

Frankfurt am Main-Börse
Gießen
Wiesbaden I

für das Finanzamt Hanau,
für das Finanzamt Gelnhausen und
für die Finanzämter Hofheim am Taunus
(bis 31. Dezember 1991)
und Weilburg

gilt auch hinsichtlich der dort belegenen
Körperschaften im Sinne von § 4 Abs. 1
und 3 und § 5.

§ 16

Landwirtschaftliche Betriebsprüfung

Für die Anordnung und Durchführung
von allgemeinen Außenprüfungen (Be-
triebsprüfungen) bei land- und forstwirt-
schaftlichen Betrieben ist zuständig

das Finanzamt

Darmstadt

für die Finanzämter

Bensheim
Dieburg
Groß-Gerau
Langen
Michelstadt
Offenbach am Main-Land
Offenbach am Main-Stadt

Gießen

Alsfeld
Biedenkopf
Dillenburg
Friedberg (Hessen)
Lauterbach (Hessen)
Marburg
Nidda
Wetzlar

Kassel-Goethestraße

Bad Hersfeld
Eschwege
Frankenberg (Eder)
Fritzlar
Fulda
Hofgeismar
Kassel-Spohrstraße
Korbach
Melsungen
Rotenburg a. d. Fulda
Schwalmstadt
Witzenhausen

Wiesbaden I

Bad Homburg v. d. Höhe
Bad Schwalbach
Frankfurt am Main-Börse
Frankfurt am Main-Höchst
Frankfurt am Main-Stiftstraße
Frankfurt am Main-Taunustor
Gelnhausen
Hanau
Hofheim am Taunus
Limburg a. d. Lahn
Rüdesheim am Rhein
Weilburg
Wiesbaden II.

§ 17

Straf- und Bußgeldverfahren,
Steuerfahndung

(1) Für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung der Bußgeldentscheidungen im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes, für das Ermittlungsverfahren bei dem Verdacht einer Steuerstraftat und für die Aufgaben der Steuerfahndung nach § 208 der Abgabenordnung ist zuständig

das Finanzamt

Darmstadt

Frankfurt am Main-Börse

Kassel-Goethestraße

Wetzlar

Wiesbaden II

für die Finanzämter

Bensheim
Dieburg
Groß-Gerau
Langen
Michelstadt
Offenbach am Main-Land
Offenbach am Main-Stadt

Bad Homburg v. d. Höhe
Frankfurt am Main-Hamburger Allee
Frankfurt am Main-Höchst
Frankfurt am Main-Stiftstraße
Frankfurt am Main-Taunustor
Gelnhausen
Hanau
Hofheim am Taunus

Bad Hersfeld
Eschwege
Fritzlar
Fulda
Hofgeismar
Kassel-Spohrstraße
Korbach
Lauterbach (Hessen)
Melsungen
Rotenburg a. d. Fulda
Witzenhausen

Alsfeld
Biedenkopf
Dillenburg
Frankenberg (Eder)
Friedberg (Hessen)
Gießen
Limburg a. d. Lahn
Marburg
Nidda
Schwalmstadt
Weilburg

Bad Schwalbach
Rüdesheim am Rhein
Wiesbaden I.

(2) Die Zuständigkeit von Finanzämtern nach Abs. 1 gilt auch für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach

1. dem Vermögensbildungsgesetz,
 2. dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz,
 3. dem Gesetz über Bergmannsprämien,
 4. dem Berlinförderungsgesetz,
 5. dem Steuerberatungsgesetz,
 6. den Investitionszulagengesetzen und
 7. dem Stahlinvestitionszulagengesetz,
- soweit Verfahrensvorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind.

(3) Die Zuständigkeitsregelung nach Abs. 1 gilt auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 116, 122 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit nach § 131 Abs. 3 dieses Gesetzes Verfahrensvorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind.

(4) Bei Körperschaften ist abweichend von Abs. 1 bis 3 das Finanzamt maßgebend, in dessen Amtsbezirk sich deren Geschäftsleitung befindet.

(5) Die Befugnisse der Finanzämter nach § 399 Abs. 2 und § 410 Abs. 1 Nr. 7 der Abgabenordnung bleiben unberührt.

(6) § 24 Abs. 2 und 4 sind nicht anwendbar.

§ 18

Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz

Für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 des Außensteuergesetzes ist zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Langen Michelstadt Offenbach am Main-Land Offenbach am Main-Stadt
Frankfurt am Main-Börse	Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main-Höchst Frankfurt am Main-Stiftstraße Frankfurt am Main-Taunustor Hanau
Gießen	Alsfeld Biedenkopf Dillenburg Friedberg (Hessen) Fulda Gelnhausen Lauterbach (Hessen) Marburg Nidda Wetzlar
Kassel-Goethestraße	Bad Hersfeld Eschwege Frankenberg (Eder) Fritzlar Hofgeismar Kassel-Spohrstraße Korbach Melsungen Rotenburg a. d. Fulda Schwalmstadt Witzenhausen
Wiesbaden I	Bad Schwalbach Hofheim am Taunus Limburg a. d. Lahn Rüdesheim am Rhein Weilburg Wiesbaden II.

§ 19

Besteuerung von Konsulatsangehörigen

Für die Verwaltung der Steuern nach dem Einkommen-, Umsatz-, Gewerbe- und Vermögensteuergesetz der Beschäftigten ausländischer Konsulate, die nicht Staatsangehörige des Entsendestaates sind, ist das Finanzamt Frankfurt am Main-Stiftstraße für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 24 nichts anderes ergibt.

§ 20

Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz

Für die Verwaltung der Vermögensabgabe, der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe (Ausgleichsabgaben) nach dem Lastenausgleichsgesetz ist das Finanzamt Kassel-Spohrstraße für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 24 nichts anderes ergibt.

§ 21

Umsatzsteuer

(1) Für die Umsatzbesteuerung nicht im Erhebungsgebiet ansässiger Unterneh-

das Finanzamt

Alsfeld

Bad Hersfeld

Eschwege

Fritzlar

Lauterbach (Hessen)

Rotenburg a. d. Fulda

Weilburg

Kassel-Spohrstraße

mer nach § 16 und § 18 Abs. 1 bis 4 des Umsatzsteuergesetzes ist das Finanzamt Frankfurt am Main-Stiftstraße für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 24 nichts anderes ergibt.

(2) Die Zuständigkeitsregelung nach Abs. 1 gilt, unbeschadet der Zuständigkeit des Bundesamts für Finanzen, auch für die Vergütung der Vorsteuerbeträge in einem besonderen Verfahren an nicht im Erhebungsgebiet ansässige Unternehmer nach den §§ 59 bis 61 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung.

§ 22

Festsetzung von Steuerabzugsbeträgen

Für die Verwaltung von Steuerabzugsbeträgen bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt Frankfurt am Main-Stiftstraße für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 24 nichts anderes ergibt.

§ 23

Wohnungsbauprämie

(1) Für die Verwaltung der Wohnungsbauprämie ist, soweit sich aus § 24 nichts anderes ergibt, zuständig

für die Finanzämter

Frankfurt am Main-Taunustor, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis G beginnt

Bensheim
Dillenburg
Frankfurt am Main-Höchst
Hofheim am Taunus
Langen
Offenbach am Main-Stadt

Frankfurt am Main-Stiftstraße
Gießen
Nidda
Rüdesheim am Rhein

Michelstadt
Wiesbaden I
Wiesbaden II

Frankfurt am Main-Taunustor, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben H bis L beginnt

Bad Homburg v. d. Höhe
Darmstadt
Dieburg
Friedberg (Hessen)
Hanau
Limburg a. d. Lahn
Offenbach am Main-Land

Groß-Gerau

Bad Schwalbach
Gelnhausen.

(2) Die kassenmäßige Abwicklung durch die Bundeskasse Frankfurt am Main bleibt unberührt.

§ 24

Erhebung und Vollstreckung

(1) Für die Kassenaufgaben, Erteilung von Abrechnungsbescheiden im Sinne von § 218 Abs. 2 der Abgabenordnung — mit Ausnahme der Entscheidung über die Anrechnung von Steuer-(Abzugs-)Beträgen im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes und § 49 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes —, Stundung, den Erlaß von Säumniszuschlägen und Vollstreckungskosten, die Voll-

vom Finanzamt

Frankfurt am Main-Hamburger Allee

Kassel-Goethestraße

Offenbach am Main-Stadt

Wiesbaden II

(3) Die erweiterte Zuständigkeit nach Abs. 2 umfaßt auch, im Einvernehmen mit dem Finanzamt, das das Zwangsgeld festgesetzt hat, Anträge auf Anordnung der Ersatzzwangshaft nach § 334 Abs. 1 der Abgabenordnung zu stellen.

(4) Soweit in den §§ 4 bis 23 den Finanzämtern Frankfurt am Main-Börse, Frankfurt am Main-Stiftstraße, Frankfurt am Main-Taunustor, Kassel-Spohrstraße, Offenbach am Main-Land und Wiesbaden I ein erweiterter Zuständigkeitsbereich zugewiesen wurde, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 25

Kassengeschäfte nach § 149 der Finanzgerichtsordnung

Für die Auszahlung der nach § 149 der Finanzgerichtsordnung durch das Finanzgericht festzusetzenden erstattungsfähigen Aufwendungen der Verfahrensbeteiligten ist das Finanzamt Kassel-Goethe-

streckung wegen Abgabenforderungen — ausgenommen die Erteilung von Aufteilungsbescheiden nach § 268 bis 280 der Abgabenordnung — sowie die Vollstreckung wegen anderer Leistungen im Vollstreckungsverfahren wegen Abgabenforderungen ist grundsätzlich jedes Finanzamt für seinen eigenen und den nach den §§ 4 bis 23 erweiterten Bereich zuständig.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Aufgaben im Sinne des Abs. 1 wahrgenommen

für die Finanzämter

Frankfurt am Main-Börse
Frankfurt am Main-Stiftstraße
Frankfurt am Main-Taunustor

Kassel-Spohrstraße

Offenbach am Main-Land

Wiesbaden I.

straße für alle hessischen Finanzämter zuständig.

§ 26

Besteuerung bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung

Für die Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt Kassel-Goethestraße für alle hessischen Finanzämter zuständig.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 13. Oktober 1989 (GVBl. I S. 362)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1990 (GVBl. I S. 795), außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. August 1991

Die Hessische Ministerin der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 40-13

**Anordnung
über Zuständigkeiten für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis
nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen*)**

Vom 12. August 1991

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 191), wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidien wird für folgende Einzelfälle die Befugnis zur Erteilung der Unterrichtserlaubnis übertragen für

1. Bewerber, die gegen Stundenvergütung oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden sollen und eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder beide Staatsprüfungen für ein Lehramt in anderen Bundesländern abgelegt haben, sofern diese Prüfungen der in Hessen vorgeschriebenen gleichwertig sind und die Beschäftigung in der Schulform erfolgt, für die die Prüfung abgelegt wurde;
2. Bewerber, die die Eignung für einen Unterrichtseinsatz in einzelnen Fächern durch den Nachweis ihrer fachlichen Qualifikation, insbesondere durch die Teilnahme an besonderen Fortbildungsveranstaltungen oder durch Überprüfung ihrer unterrichtlichen Fähigkeiten in Hessen erbracht haben;
3. Bewerber, die gegen Stundenvergütung oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden sollen und die Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 nicht erfüllen, wenn ein unabweisbares Unterrichtsbedürfnis vorliegt und nachhaltige Bemühungen zur Gewinnung einer ausgebildeten Lehrkraft ohne Ergebnis geblieben sind.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. August 1991

Der Hessische Kultusminister
Holzapfel

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Telefax (0 61 72) 2 30 55

Postgtraamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle
höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den
Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei
Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon
(0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
8,40 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.